



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55

Ausschließlich per E-Mail an
Referat23@stmfh.bayern.de

Datum: 28.10.2022

Rückfragen bitte an:

Dr. Peter Nothhaft
dr.nothaft@schulwerk-bayern.de
089/543 699 59-10

**Entwurf des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile;
hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern
Ihr Zeichen: 23-P 1502.1-2/10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Die im Gesetzentwurf unter § 8 enthaltene Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, insbesondere die Ersetzung des „Familienzuschlags der Stufe 1“ durch einen „Orts- und Familienzuschlag der Stufe V in Ortsklasse VII“ (v.a. Art. 7 Abs. 2 S. 2, Art. 17 Abs. 1 S. 4 und Art. 31 Abs. 4 S. 2 BaySchFG) erachten wir als äußerst kritisch. Die Änderung wird im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.09.2022 (AZ: II.6-BS4601.0/31/14) als besitzstandswahrend bezeichnet. Dies sehen wir in keiner Weise als gegeben an.

Zunächst erlauben wir uns folgende Vorbemerkung:

Die Lehrkräfte an den katholischen Schulen in Bayern, ca. 6.500, werden weit überwiegend in einem Beschäftigungsverhältnis nach dem Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen vergütet, das auch für die angestellten Lehrkräfte die A-Besoldung des Freistaates Bayern anwendet. Insofern haben alle Änderungen in der A-Besoldung unmittelbare und sofortige Auswirkungen auf die Vergütung der Lehrkräfte und damit den Aufwand der Schulträger.

Mit den Parametern eines solchen „neuen Musterlehrers“ gerechnet, ergibt sich mithin nach Hochrechnungen unseres größten Schulträgers, dem Schulwerk der Diözese Augsburg mit ca. 1800 Lehrkräften, keineswegs eine „Besitzstandswahrung“, sondern eine gravierende Mehrbelastung des Schulträgers von etwa 1,4 Mio. Euro pro Jahr. Dies kann als Mittelwert gesehen werden, weil der Bereich des Schulwerks Augsburg vor allem zu den Ortsklassen III bzw. IV rechnet.

Die folgende Tabelle zeigt das Defizit eindrücklich:

	VZ- Personen	Ortsklasse III		Ortsklasse IV		
		Diff. zum jetzigen Betrag	pro Jahr alle Personen	Diff. Zum jetzigen Betrag	pro Jahr alle Personen	
1 Kind	12.043,21 €	121	128,79 €	202.586,67 €	149,64 €	235.383,72 €
2 Kinder	24.947,55 €	250	157,32 €	511.290,00 €	185,85 €	604.012,50 €
3 Kinder	8.442,44 €	85	169,22 €	186.988,10 €	210,00 €	232.050,00 €
4 Kinder	1.779,84 €	18	285,35 €	66.771,90 €	364,45 €	85.281,30 €
5 Kinder	542,71 €	6	401,48 €	31.315,44 €	518,90 €	40.474,20 €
8 Kinder	86,96 €	1	749,87 €	9.748,31 €	982,25 €	12.769,25 €
Gesamt:	47.842,71 €			1.008.700,42 €		1.209.970,97 €
+ 20% AG-Anteil				201.740,08 €		241.994,19 €
Gesamt:				1.210.440,50 €		1.451.965,16 €

Hinzu kommt, dass nach Art. 59a Abs. 2 BaySchFG mit der geplanten Änderung der Wert des bisherigen Familienzuschlages Stufe 1 mit der anstehenden tariflichen Steigerung um 1,8 % zum 01.12.2022 letztlich zum 31.12.2022 „eingefroren“ wird (149,64 €) und damit an künftigen Steigerungen nicht mehr teilnimmt.

Für die bayerischen Beamten erfolgt zudem eine rückwirkende Zahlung seit dem 01.01.2020; sollten die maßgeblichen Vorschriften auch auf Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis anwendbar sein, würde sich der in der Tabelle angegebene Wert beinahe vervierfachen.

Ebenfalls kritisch sehen wir die Änderung in Art. 41 Abs. 1 S. 5 BaySchFG. Wenngleich diese eine gesetzssystematische Folge ist, führt sie dennoch zu einer finanziellen Verschlechterung der ohnehin defizitär refinanzierten Fachakademien und Berufsfachschulen.

Die zusätzliche Belastung durch die anstehende Gesetzesänderung ist von unseren Schulträgern, insbesondere in der gegenwärtigen Situation, nicht zu tragen, was – sollte das Gesetz in dieser Form in Kraft treten – unweigerlich zu **Trägerinsolvenzen bzw. Schulschließungen** führen würde.

Wir fordern eindringlich eine Einstufung des sog. „Musterlehrers“ in die Ortsklasse I - III Stufe 1. Dieser Wert ist der Entwicklung angemessen und kann gleichzeitig eine Kompensation der bislang nicht ausgeglichenen Mehrbelastung unserer Träger durch den Wegfall der Eingangsstufe in der A-Besoldung zum 01.01.2020 inkludieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Einen Abdruck dieses Schreibens lassen wir auch dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Nothaft
Direktor

